

Finanzsicherungskonzept der Stadt Raunheim zum Haushaltsplan 2020

1. Vorbemerkungen

Um die Haushaltslage der Stadt Raunheim beurteilen und sachgerecht steuern zu können, bedarf es der Berücksichtigung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften zum Haushaltsausgleich. Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein. Daraus folgt, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge, der Zins- und sonstigen Finanzerträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen, Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen ausgleicht oder Fehlbeträge durch gebildete Rücklagen ausgeglichen werden könne.

Die Hessische Gemeindeordnung verpflichtet die hessischen Kommunen gem. § 92a Abs. 1 immer dann ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushalt trotz der Ausnutzung aller Möglichkeiten Aufwendungen und Auszahlungen zu reduzieren und Erträge und Einzahlungen auszuschöpfen, nicht ausgeglichen werden kann, vergangene Fehlbeträge aus Vorjahren noch auszugleichen sind oder Fehlbeträge in der Ergebnis- und Finanzplanung im aktuellen Planungszeitraum erwartet werden. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung nach §§ 92a Abs. 3, 97 Abs. 3 Satz 1 HGO im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zu beraten und zu beschließen.

Die Stadt Raunheim stellt bereits seit dem Jahr 2010 Finanzsicherungskonzepte auf, um eine nachhaltige Sicherung des Haushaltsausgleichs und der Finanzkraft der Stadt garantieren zu können. Im vorliegenden Plan für das Haushaltsjahr ergibt sich keine unmittelbare Verpflichtung für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Die Fehlbeträge aus Vorjahren wurden entsprechend der Vorgaben der GemHVO im Zuge des Entlastungsprogramms HESSENKASSE ausgeglichen bzw. mit der Nettoposition verrechnet.

Obwohl die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes im Zuge der Haushaltsplanung 2020 wie oben dargestellt aufgrund der Erfüllung sämtlicher Anforderungen der GemHVO und HGO nicht erforderlich ist, wird es als sinnvoll erachtet, relevante ergebnisverbessernde Maßnahmen fortschreibend erwähnend zur weiteren Stärkung der städtischen Finanz- und Liquiditätslage aufzuführen und zum Gegenstand der Beschlussfassung des aktuell vorgelegten Haushaltsplanes zu machen.

Um den durch § 92 Abs. 5 HGO geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen, wurden die Vorgaben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport durch die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010, dem Erlass vom 03.03.2014 und vom 29.10.2014 mit hierzu gegebenen Hinweisen ergänzt und durch den Finanzplanungserlass 2020 weiter konkretisiert.

Besonders zu berücksichtigen sind die Vorgaben des Erlasses des Ministeriums vom 29.10.2014.

Darin wird eingeräumt, dass zahlreiche hessische Städte und Gemeinden weiterhin vor schwierigen finanziellen Anpassungsprozessen stehen. In vielen Fällen könne dabei nicht erwartet werden, dass bereits im Haushaltsjahr 2015 das Gebot des § 92 Abs. 3 HGO wieder erfüllt werden kann. Da erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen insbesondere auf der Aufwandsseite oftmals eine längerfristige Umsetzung benötigten, erscheine es in entsprechenden Fällen vertretbar, seitens der zuständigen Finanzaufsicht den Haushaltsausgleich nicht sofort, aber grundsätzlich spätestens zum Haushaltsjahr 2017 zu verlangen. Der Haushaltsausgleich ist der Stadt Raunheim im entsprechenden

Zeitraum wieder gelungen. Auch der Ergebnishaushalt des Jahres 2020 weist im Haushaltsplan ein positives Ergebnis und damit einen Überschuss aus.

2. Inhaltliche Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept

An das Haushaltssicherungskonzept werden gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO und § 1 Abs. 3 GemHVO i.V.m. §92a HGO folgende Anforderungen gestellt:

- Aufzeigen der **Ursachen** für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt
- Verbindliche Festlegungen des **Konsolidierungsziels**
- Verbindliche Festlegungen der **notwendigen Maßnahmen**, um das Konsolidierungsziel zu erreichen
- Verbindliche Festlegungen auf den **angestrebten Zeitraum**, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll

I. Ursachenfeststellung

Der Entwurf des Haushalts 2020 weist unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung des bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes einen Jahresüberschuss von 815.463 € für auf. **Eine Ursachenfeststellung ist aus diesem Grund folglich nicht notwendig.**

II. Konsolidierungsziel

Das Konsolidierungsziel der Stadt Raunheim auf Ausgleich von Fehlbeträgen aus vergangenen Jahren ist erfüllt. Ziel ist gem. § 22 GemHVO der Aufbau eines Bestands an liquiden Mitteln. Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich spätestens ab dem Jahr 2022 in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

III. Katalog der Konsolidierungsmaßnahmen

Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen wurden bereits in dem Finanzsicherungskonzept aus dem Jahr 2012 ausführlich dargestellt.

Folgende Grundprinzipien waren für die Erarbeitung des Finanzsicherungskonzeptes Raunheim (FKR) bestimmend:

1. Einnahmeverbesserungen, die über erhöhte Steuern und/oder Gebühren generiert werden sollen, müssen in einem angemessenen Verhältnissen zu den kommunalen Leistungen stehen, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Raunheim in Anspruch nehmen können.
2. Erhöhungen von Steuern und Gebühren sollen sich in einem Rahmen bewegen, der auch für das benachbarte kommunale Umfeld gilt. Spitzenpositionen bei Hebesätzen oder Gebühren sollen im Hinblick auf den kommunalen Wettbewerb bei Gewerbe und Wohnentwicklung vermieden werden.

3. Empfehlungen der hessischen Landesregierung zur Höhe von Hebesätzen und Gebühren im Kontext des aktuellen „Rettungsschirmprogramms“ sollen beachtet werden.
4. Empfehlungen/Hinweise der Kommunalaufsicht zur Höhe von Hebesätzen und Gebühren sollen beachtet werden.
5. Alle Verwaltungseinheiten und Eigenbetriebe der Stadt Raunheim sind aufgefordert, die von ihnen erbrachten Leistungen und den damit verbundenen Einsatz von Finanzmitteln kritisch zu prüfen und Kürzungsvorschläge zu unterbreiten.

Bei der Erarbeitung von Konsolidierungsvorschlägen seitens der Verwaltung sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

- Es sollen gleichfalls Maßnahmen enthalten sein, die auch für die Folgejahre der zu erstellenden Haushalte und Wirtschaftspläne Ergebnis verbessernde Wirkungen entfalten können.
- Die Maßnahmen müssen zusätzlich perspektivisch ergebnisverbessernde Vorgänge beschreiben, die nach Verabschiedung des Finanzsicherungskonzeptes (FKR), ggf. unter Einbeziehung anderer kommunaler Partner (interkommunale Kooperation), hinreichend zu konkretisieren sind.
- Die in verschiedensten Bereichen konzeptorientierte Entwicklung der Stadt darf durch Ausgabenkürzungen nicht beeinträchtigt werden, weil die beschlossenen Programme mittel- und langfristig die Finanzkraft der Stadt Raunheim relevant und nachhaltig stärken (z. B. die Gewerbeflächenentwicklung durch den EB Stadtentwicklung).
- Für die Maßnahmen im Bereich des Bildungskonzeptes Raunheim (BKR) darf es zu keiner Reduktion von Leistungen kommen. Auch der bereits geplante weitere Ausbau von Qualität und Quantität von Bildungs- und Betreuungsangeboten sollte nicht eingeschränkt werden. Geprüft werden sollten jedoch im Kontext der Evaluation der BKR-Maßnahmen Möglichkeiten der Optimierung des Ressourceneinsatzes.
- Kürzungen von sog. „freiwilligen Leistungen“ für Institutionen, Initiativen und Vereine dürfen nur moderat erfolgen und müssen im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung für die Betroffenen zu bewältigen sein.
- Vorschläge zur Anpassung von Steuern müssen mit Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Raunheim verbunden sein. Daher sollen ggf. zu vollziehende Erhöhungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren verbunden sein. Vor Ablauf dieser Laufzeit dürfen keine weiteren Anhebungen, ggf. aber Absenkungen geplant oder umgesetzt werden.
- Im Falle der erwarteten Erreichung besonderer finanzieller Leistungsfähigkeit der Stadt Raunheim nach Entwicklung der gewerblichen Flächen Mönchhof, Stadttor und Resart-Ihm sind die Maßnahmen im Rahmen des FKR dahingehend zu prüfen, ob Erhöhungen von Hebesätzen und Gebühren zurückgeführt und freiwillige Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger wieder ausgebaut werden können

Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind in der Anlage in tabellarischer Form aufgelistet und beigelegt (Anlage 2).

IV. Erfüllungszeitraum

Der Erfüllungszeitraum für den Abbau der Fehlbeträge aus vergangenen Jahren ist so kurz wie möglich zu halten.

Finanzsicherungskonzept statt Haushaltssicherungskonzept

Die Vorgaben für die kommunale Haushaltswirtschaft verlangen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, wenn ein Haushaltsausgleich (Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben) nicht erreicht werden kann. Die Maßnahmen zur Konsolidierung sollen folglich auf die (nachhaltige) Erreichung des Haushaltsausgleichs zielen. Ist dies über die vorgesehenen Maßnahmen zu bewirken, dann gilt auch das Konsolidierungsziel als erreicht.

Für die Stadt Raunheim stellt sich dies unter Beachtung der Prinzipien einer sorgsam und seriösen Finanzpolitik anders dar. Im Hinblick auf die erfolgreiche Abarbeitung der beschlossenen Stadtentwicklungsmaßnahmen sowie die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke sind auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe zu berücksichtigen.

Ziel ist daher nicht eindimensional der nachhaltige Ausgleich des kommunalen Haushaltes, sondern gleichfalls die erfolgreiche Bewältigung der kommunalen Leistungen, die in Wirtschaftsplänen außerhalb des Haushaltes abgebildet sind.

Ganz bewusst steht deshalb an Stelle eines Haushaltssicherungskonzeptes ein Finanzsicherungskonzept, das eine ganzheitliche Sicht auf die städtischen Finanzen und deren nachhaltige Sicherung nimmt.

Da die Stadt Raunheim über die gesetzlichen Anforderungen zur Haushaltskonsolidierung hinaus konsequent eine nachhaltige Sicherung der Finanzkraft für erforderlich hält, sieht sie sich veranlasst, die Maßnahmen innerhalb des Finanzsicherungskonzeptes spätestens vor Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes aktualisiert fortzuschreiben.

Teil dieser Fortschreibung für den Entwurf des Haushalts 2020 war die Einführung einer Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer („Ortstaxe Raunheim“) für private Nächtigungen in Hotels im Gemarkungsbereich der Stadt Raunheim.

Die Einnahmen aus dieser Steuer sollen zur (Teil-)Deckung der hohen zusätzlichen Kosten für die überdurchschnittlich vorhandene, ausdifferenzierte und qualitätsorientierte Infrastruktur eingesetzt werden, die den Bewohner*innen sowie den Besucher*innen zur Verfügung steht.

Konsolidierungsmaßnahmen vergangener Haushaltsjahre

In den vergangenen Haushaltsjahren wurden bereits verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen und umgesetzt. Zu den wichtigsten dieser Maßnahmen gehörten:

- pauschale Kürzung des Sach- und Dienstleistungsaufwands um 5 %
- Einführung einer Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer
- Einführung einer Zweitwohnungssteuer
- Senkung des Gewerbesteuer-Hebesatzes, sobald ein Unternehmen mehr als 10 Mio € Gewerbesteuer pro Jahr zahlt
- Teilnahme an der Hessenkasse

Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind – soweit diese bereits umgesetzt wurden – im aktuellen Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 dargestellt.